

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: Die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Beyzugs-Preis zwey die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich
Mark. Durch die Post ins
Haus 1. — Mark.

Nr. 176

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Mittwoch, den 2. August 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Gouard Schödel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Neue Luftangriffe auf England. Ein Monat Gommeschlacht.

Im Juli an der Pripjetfront über 18000 Russen gefangen. — Ein rumänischer Kabinettswechsel?

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916, Reichsgesetzblatt Nr. 121.

Für den Umfang des Kreises St. Goarshausen werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Bezugsscheine.

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die in § 1 der oben bezeichneten Bekanntmachung angeführten Gegenstände nur gegen Bezugsscheine an die Verbraucher veräußern. Die Vorschriften finden auf die in der Bekanntmachung des Stellvertreters des Herrn Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 468) bezeichneten Waren — Freiliche — keine Anwendung.

II. Ausgabestelle.

Mit der Ausgabe der Bezugsscheine werden die Herren Bürgermeister des Kreises beauftragt.

III. Ausfertigung und Prüfung der Notwendigkeit.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher von dem Bürgermeister seines Wohnortes nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller entnimmt einen Vordruck des Bezugsscheines (Vordruck A) der bei der ausfertigenden Behörde oder bei dem Detaillisten zu haben ist, und füllt den oberen Teil des Bezugsscheines aus.

Die ausfertigende Behörde hat zu prüfen:

1. ob der Antragsteller zu ihrem Bezirk gehört; dieser Nachweis wird z. B. durch Vorlegen des Wohnungsscheines oder dergleichen zu führen sein;

2. ob nach dem von der Reichsbelleidungsstelle aufgestellten Grundrissen die Notwendigkeit der Anschaffung vorliegt;

3. ob nicht von derselben Person innerhalb zu kurzer Frist zu viel Waren beansprucht werden. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist. Der Käufer muß zur Erlangung des Bezugsscheines die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darthun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht.

Näheres hierüber bestimmt die unten abgedruckte Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle vom 3. Juli 1916

IV. Listenföhrung. Personalliste.

Um die Prüfung zu 3 vornehmen zu können, haben die Ausgabestellen jede Ausfertigung eines Bezugsscheines in eine Personalliste einzutragen. Diese ist auf den Namen des Familienhauptes anzulegen, auf dessen Rechnung die Anschaffung erfolgt. Die Personalliste wird in Kartenform geführt. Formulare hierzu werden den Ausgabestellen geliefert. Gefordert muß werden, daß die Liste (Karte) einen sofortigen Nachweis ergibt, wann und über welche Mengen jede einzelne Person Bezugsscheine ausgereicht erhalten hat.

Warenliste.

Zugleich mit der Eintragung in die Personalliste ist eine Warenliste von den Ausgabestellen, zu führen sie ist nach 6 Warengruppen getrennt und muß Auskunft über die Gesamtsumme der Waren geben, über die Bezugsscheine ausgereicht worden sind. Das Nähere ergibt die der Warenliste vorgegedruckte Anleitung zu ihrer Führung. Vordrucke werden den Ausgabestellen geliefert.

V. Ergebnis der Warenliste.

Die Ausgabestellen (Bürgermeister) haben das monatliche Endergebnis der Warenliste an jedem Monatsende in eine Zusammenstellung einzutragen und dem Kreisaußschuß zu St. Goarshausen allmonatlich pünktlich bis zum 2. nächsten Monats auf einem Anzeige-Vordruck, wozu Formular geliefert wird, mitzuteilen.

VI. Verpflichtung der Gewerbetreibenden.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk unglücklich zu machen, (lösen und dergleichen), die unglücklichen Scheine zu sammeln und am ersten eines jeden Monats an die Ausgabestelle des Wohnortes des Verkäufers abzuliefern. Die Ausgabestellen sammeln die unglücklichen Bezugsscheine und bewahren sie geordnet nach Monaten auf.

VII. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwider handelt.

Die Anordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. St. Goarshausen, den 31. Juli 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises St. Goarshausen.

J. B.: v. Brünning, Landrat a. D.

Bekanntmachung

zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

§ 11 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 hat die Erwerbung von Web-, Wirt- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch den Verbraucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugsscheines abhängig gemacht, zu dessen Erlangung der Käufer die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darthun hat. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbelleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen gibt die Reichsbelleidungsstelle nach Gehör ihres Rates Folgendes zur Nachachtung bekannt:

§ 1.

Allgemeines.

1. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Beschäftigung der bürgerlichen Bevölkerung läßt sich ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungskreise nicht finden und es sind darum auch Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber kann bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein gewisser Mindestverbrauch an Wäsche- und Kleidungsstücken zu Grunde gelegt werden, dessen Deckung auf Antrag durch Erteilung eines entsprechenden Bezugsscheines ohne Weiteres zugesichert werden kann, während die Notwendigkeit darüber hinausgehender Anschaffungen darzulegen werden muß.

2. Hierbei wird bei dem erstmalig erfolgenden Ansuchen um einen Bezugsschein eine Befragung über die Vorräte des Ansuchenden zu erfolgen haben und nur da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, die Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne weiteres erteilt werden können. Bei wiederholtem Ansuchen um Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen und die Frage des regelmäßigen Verzehres zu berücksichtigen.

3. In der Regel werden die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anschaffung zu bilden haben, wobei in erster Linie die berufliche Beschäftigung des Ansuchenden maßgebend sein wird, dergestalt, daß Angehörigen von Berufen, bei denen der Verschleiß von Kleidung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bezug in entsprechend größeren Mengen oder in kürzerer Zeitfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörigen von Berufen, in denen ein solcher rascher Verschleiß nicht eintritt, oder bei denen anzunehmen ist, daß sie für längere Zeit ausreichende Vorräte an Wäsche und Kleidung besitzen.

4. Auch wird es nach Befinden angezeigt erscheinen, wohlhabendere Kreise der Bevölkerung auf die keiner Regelung unterworfenen Luxusartikel (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916) zu verweisen, um so den Verbrauch der übrigen Waren zu verlangsamen.

5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in Vertretung oder im Auftrage des Verbrauchers gestellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll nur bei Verdacht des Mißbrauchs erfolgen.

6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbelleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbelleidungsstelle selbst, nicht durch andere Stellen ausgereicht werden.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung

von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann als gegeben angesehen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3).
- b) für Wöchnerinnen und Kinder (§ 4).
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).
- d) bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintritt in einen Beruf (§ 6).
- e) in Bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie Vorräte an Wäsche und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht besitzen (§ 7).

§ 3.

Bei Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines neuen Haushaltes die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein menschliches berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges zunächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige Anschaffung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler Zeiten verschieben. Wieviel dabei zugestanden werden kann, läßt sich nach den verschiedenen Gewohnheiten in den verschiedenen Teilen des Reiches nicht vollständig einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel nicht über 20 Proz. der sonst üblich gewesenen Menge hinausgehen dürfen.

§ 4.

Für Wöchnerinnen und Kinder.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung überhaupt ohne Bezugsschein gelangt werden. Für die Wäsche und Kleidungsstücke, die für Wöchnerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn die Anträge sich in mäßigen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein Luxus mit der Bekleidung der Kinder getrieben wird, ohne weiteres als gegeben angesehen werden.

§ 5.

Bei Krankheiten und Todesfällen.

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Bescheinigung für Entnahme der notwendigen Wäschestücke beziehentlich der üblichen Trauerbekleidung ohne weitere Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch bezüglich der Trauerbekleidung nur in gewissem, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Maße.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

Für die bei der Konfirmation bezw. ersten hl. Kommunion übliche Festbekleidung sowie für die bei Eintritt in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pension) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Bescheinigung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses in mäßigen Grenzen erteilt werden.

§ 7.

Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise.

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gewohnheiten in der Regel Vorräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmalige Antrag nur auf Erteilung des Bezugsscheines für ein oder zwei Wäschestücke derselben Gattung oder auf ein Stück Oberbekleidung derselben Art gerichtet ist, von einer weiteren Erörterung des Bedarfs abgesehen werden. Dasselbe gilt bezüglich eines zweiten oder dritten Antrages auf Erteilung des Bezugsscheines derselben Gegenstände, wenn nach der Beschäftigung des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß eine Notwendigkeit für den Ersatz dieser Stücke vorliegt.

2. An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrts-Einrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitsbekleidung (Gegen Vergütung) liefern, kann die Bescheinigung unter Vereinfachung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges und mit Einhaltung einer sachgemäßen Sparsamkeit ausgestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 und § 16 der Bundesratsverordnung gelten.

§ 8.

Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.

1. Inbetriff der Beschaffung von Wäsche für Militärpersonen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen Falle behauptet wird, ist durch Befragen der betreffenden Militärpersonen oder Vorlegung einer glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die erforderliche Unterlage für die Entscheidung zu beschaffen. Letzteres gilt auch für Bekleidung, die von Angehörigen an Gefangene in feindlichen Ländern geschickt werden soll. Bescheinigung für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppendeile sind nicht auszustellen.

2. Da sich Offiziere, Sanitätsbeamte, Veterinärbeamte, Beamte, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Offiziersstellvertreter, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu besorgen haben, ist, wenn der betreffende Antragsteller erstmalig oder nach Krankheit oder Urlaub von neuem ins Feld geht, die Notwendigkeit der Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen Grenzen hält, in Bezug auf Wäsche als gegeben anzusehen.

3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 nicht der Regelung.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 1. August, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich der Somme haben räumlich begrenzte, aber erbitterte Kämpfe als Nachwehen der großen Angriffe vom 30. Juli stattgefunden. Westlich des Fourcaux-Balles auf schmale Front eingedrungen Engländer sind hinausgeworfen. Ein in acht Wellen vorgetragener feindlicher Angriff in der Gegend von Mourepas ist glatt abgewiesen. Hart nördlich der Somme am Abend vordringende Franzosen sind nach erbittertem Kampfe an dem Gehöft Manacu restlos zurückgeschlagen.

Südlich der Somme lebhaft beiderseitige Artillerietätigkeit, ebenso auch rechts der Maas, besonders im Abschnitt von Thiaumont-Fleury und östlich davon; hier wurden gestern früh Vorstöße feindlicher Handgranatentrupps abgewiesen. Durch umfangreiche Sprengung zerstörten wir die französische Stellung nördlich von Flirey in einer Ausdehnung von etwa 200 Meter; unsere nachstoßenden Patrouillen machten einige Gefangene.

Unternehmungen feindlicher Erkundungsabteilungen sind westlich von La Bassée, nördlich von Hukuch, südlich von Loos und südöstlich von Reims gescheitert.

Durch Bombenabwurf auf Verovicq-Belgisch Comines und andere Orte hinter unserer Front ist unbedeutender militärischer Schaden angerichtet; es sind zahlreiche Opfer unter der Bevölkerung verursacht.

Je ein feindliches Flugzeug ist gestern und am 30. Juli durch Abwehrfeuer innerhalb unserer Linien im Somme-Gebiet, ein weiteres gestern im Luftkampf bei Vihons abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Eine einzelne gegen Dulla (am Ogusky-Kanal) vorgehende russische Kompanie wurde durch Vorstoß deutscher Abteilungen vernichtet. Westlich von Logischin sind in den gestern berichteten Kämpfen über 70 Gefangene eingebracht. Verheerender Artilleriekampf beiderseits des Nowel-Sees; der Angreifer einer feindlichen Patrouille eines feindlichen Bataillons wurde östlich des Sees blutig abgewiesen.

Gegen die Stochodfront erschöpften sich die Russen weiter in ergebnislosen Angriffen. Dreimal wurden sie bei u. nördlich von Smolary durch Feuer zur Umkehr gezwungen. Bei Borsk (nordöstlich der Bahn Nowel-Nowno) wurden sie im Gegenstoß geworfen. Zwischen Witoniez und Nijelin stürmten sie bis zu sechsmal vergeblich an. Um den Besitz einzelner Gräben bei Witoniez wird hartnäckig gekämpft. Es wurden 5 Offiziere über 200 Mann gefangen genommen. Südlich der Turga Patrouillen- und Handgranatenkämpfe.

Die Truppen der

Heeresgruppe des Generals von Linfingen haben im Juli 70 Offiziere, 10 998 Mann gefangen genommen und 53 Maschinengewehre erbeutet.

Bei der

Armee des Generals Grafen von Bothmer. brach ein feindlicher Vorstoß südwestlich von Butkanow im Sperrfeuer zusammen. Im Kropiec-Abchnitt östlich von Buczacz rege Gefechtsaktivität. Größere feindliche Angriffe sind hier gestern nicht erfolgt. In den letzten Kämpfen sind 271 Russen gefangen genommen worden.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Nachdem seit Beginn der englisch-französischen Offensive im Sommegebiete in England „The great sweep“ auf deutsch „das große Auskehren“ nunmehr ein Monat verfloßen ist, während dessen nach den früheren Ankündigungen unserer Gegner die Entscheidung unter allen Umständen erkämpft werden sollte, lohnt es sich kurz zu prüfen, was von ihnen tatsächlich erreicht worden ist. Zwar haben sie auf einer Strecke von etwa 28 Km. eine Einbruchung der deutschen Front von durchschnittlich 4 Km. Tiefe erreicht. Aber sie werden nach ihren Erfahrungen vom 20., 22., 24. und 30. Juli selbst nicht behaupten wollen, daß die deutsche Linie deshalb an irgend einer Stelle auch nur erschüttert

sei. Dieser „Erfolg“ hat die Engländer nach sehr vorläufiger Schätzung mindestens 230 000 Mann gekostet. Für die Schätzung der französischen Verluste setzen uns in diesem Falle keine sicheren Grundlagen zu Gebote; sie werden aber, da die Franzosen die Hauptarbeit zu leisten hatten, trotz deren größerer Gewandtheit im Kampf auch stark sein.

Der Gesamtverlust unserer Gegner wird sich also auf etwa 350 000 Mann belaufen, während der unsrige, so belagenswert er bleibt, zahlenmäßig hiermit überhaupt nicht zu vergleichen ist. Dabei haben wir infolge des langsamen Fortschreitens der Offensive vollkommen Zeit gehabt, hinter unserer jetzigen vordersten Linie die Stellungen wieder anzulegen, die uns vorher verloren gegangen sind. Um diese Angabe in das rechte Licht zu rücken, wird noch angeführt, daß der erste Monat der Kämpfe im Maasgebiet bei Verdun uns einen mehr als doppelt so großen Geländegewinn mit einem Verlust von etwa 60 000 Mann gebracht hatte, während die Franzosen dort in der gleichen Zeit mindestens 100 000 Mann einbüßten.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht

WTB. Wien, 1. Aug. Amtlich wird verkündet:

Russischer Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe bei Molodnlow, nördlich von Kolomea, verliefen für den Feind auch gestern völlig ergebnislos. Ein Angriff scheiterte. Bei Buczacz blaute die Gefechtsaktivität am Mittag etwas ab. Bei Weseftinow wurde ein Nachtangriff der Russen glatt abgewiesen. Nordwestlich und westlich von Luf ließ der Gegner offenbar durch außerordentlich hohe Verluste eine Pause in dem Angriff eintreten. Dagegen setzte er von dem Stochodlinie bei Rajonowa und nördlich der von Saray nach Kowel gehenden Bahn seine Anstürme in unverminderter Heftigkeit fort. Er wurde zum Teil schon durch das Feuer, zum Teil im Nahkampf zurückgeworfen.

An der Nordostfront nördlich des Pripiet wurden im Juli 90 russische Offiziere und 18 000 Mann gefangen genommen, sowie 70 Maschinengewehre erbeutet.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von Bedeutung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Söfer, Festmarschallleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

WTB. Konstantinopel, 1. Aug. (Nichtamtlich.)

Das Hauptquartier teilt mit: An der Front am Tral und in Persien keine Veränderung. An der Kaukasusfront keine wichtigen Kampfhandlungen. Eines unserer Flugzeuge warf mit Erfolg Bomben auf feindliche Lager und Parks. Ein über Ari-Burnu erschienen feindliches Flugzeug wurde durch unser Geschützfeuer vertrieben. Ein feindliches Schiff lief an der Küste einer der westlich Anadolien gelegenen Inseln auf.

An der ägyptischen Front lieferten die von unseren Truppenkörpern vorgehenden Aufklärungsabteilungen den feindlichen Patrouillen erfolgreiche Gefechte. Nördlich Katia fiel ein von unserem Feuer beschädigtes feindliches Flugzeug auf das Meeresufer. Die Insassen flohen, nachdem sie das Flugzeug in Brand gesetzt hatten. Eine unsere Patrouillen versagte in der Nähe des abgeschossenen Flugzeuges eine Abteilung feindlicher Kavallerie, erbeutete ein dem Flugzeug abgenommenes Maschinengewehr und anderes Material.

An den anderen Fronten keine Veränderung.

Neutrales Urteil über die Kriegslage.

WTB. Stockholm, 1. Aug. In einer Uebersicht über die Ereignisse der beiden verfloßenen Kriegsjahre kommt „Aftonbladet“ zu folgendem Ergebnis: Der aufmerksame Beobachter der beiden Kriegsjahre wird finden, daß sich die Ereignisse zu Anfang des dritten Jahres zu einer Krisis zugespitzt haben, die nach allem, was zu schließen ist, entscheidend für den Krieg sein wird. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Deutschland und seine Verbündeten diese Krisis lösen und damit auch den Krieg zu ihrem Vorteil entscheiden werden.

Die „Deutschland“ und die „Bremen“.

Basel, 2. Aug. Dem Pariser „Matin“ wird aus Newyork gemeldet: Der Schlepper des Hafens von Baltimore, „Timmons“, hat am Montag nachmittags begonnen, die leichten Fahrzeuge aus dem Fahrwasser des Handels-Tauchbootes „Deutschland“ wegzuschleppen. Die Besatzung der „Deutschland“ versichert, die „Bremen“ würde in der Dienstag-Nacht die amerikanischen Gewässer erreichen. Die „Deutschland“ wird Dienstag früh die Chesapeakebay herunterfahren.

Kopenhagen, 2. Aug. Die „Deutschland“ ist nach einer Meldung des Politiken aus London bisher nicht abgefahren und liegt noch im Hafen von Baltimore.

2½ Millionen französische Verluste.

Berlin, 1. Aug. Ueber den Stand des französischen Heeres und des französischen Volkes machte jüngst der Präsident der Handelskammer von Nancy, namens Bilgrain, einige Mitteilungen, die in ganz Frankreich und in den feindlichen Ländern ungeheures Aufsehen erregten. Der Präsident hielt diese Rede auf der „Tagung sämtlicher Handelskammern Frankreichs“ und stützte seine Mitteilungen auf amtliche Statistiken. Im Anschluß an die jüngste Pressemitteilung von dem Mannschäftsmangel in Frankreich u. den Verlusten von 350 000 Mann, welche das französische Heer allein vor Verdun erlitten hat, sagt die Darstellung Bilgrains, daß die gesamten Kriegsverluste Frankreichs durch Geburtenrückgang und Tod auf dem Schlachtfelde die ungeheure Zahl von 2 500 000 Menschen betragen. Die Gesamtbevölkerung Frankreichs wird demnach, wenn man

die militärischen Verluste mit einrechnet, nach Beendigung des Kriegs, bei Annahme von dreißig Monaten Dauer sich etwa um 2 500 000 Einwohner vermindert finden, also nur 37 Millionen zählen.

Der Seekrieg.

S a a g, 1. Aug. Aus Doel van Holland wird gemeldet, daß gestern gegen 12 Uhr von westlicher Richtung kommend schwerer Kanonendonner gehört wurde, der auf ein Gefecht hinweise.

Der U-Bootkrieg.

WTB. London, 31. Juli. Lloyd meldet: Der italienische Dampfer „Dandolo“ (4977 To.) ist versenkt worden.

WTB. London, 31. Juli. Lloyd meldet, daß der britische Dampfer Claudia und die norwegische Golette Mars versenkt worden sind.

WTB. Amsterdam, 2. Aug. Der Fischdampfer „King James“ ist von einem U-Boot versenkt worden. Die Besatzung wurde gerettet. Der Fischdampfer Adromeda, der von einem U-Boot angegriffen wurde, vermochte zu entkommen.

Die Erfolge der U-Boote.

Rotterdam, 31. Juli. Ein Mitarbeiter des N. Rotterd. Cour. schreibt, daß, seitdem Deutschland am 18. Februar 1915 den U-Bootkrieg angekündigt habe, durch die deutschen und österreichisch-ungarischen U-Boote rund 1000 Schiffe versenkt worden sind; davon im ganzen 620 englische, von diesen gehörten 569 zur Handelsflotte, 51 zur Kriegsflotte. Von russischen Schiffen wurden 41 versenkt, Italien verlor 60.

Drei verschiedene Luftangriffe auf England.

Berlin, 1. Aug. Nach einer Meldung der Post. Ztg. aus Bergen berichtet die dort eingetroffene Mannschaft des Stavanger Dampfers Krösönd über den Erfolg des letzten Zeppelinangriffes: Der Angriff, der in der Nacht zum 28. 7. geschah, während das Schiff im Hüll lag, war von furchtbarer Wirkung. Militärische Anlagen sowie Waffen- und Munitionsfabriken sind zerstört worden. Der Schaden geht in die Millionen. Das Luftschiff beschloß die Stadt aus solcher Höhe, daß die Landbatterien völlig wirkungslos blieben. Englische Flieger konnten ebensowenig ausrichten, da der Zeppelin derart geschickt manövrierte, daß auch nicht in einziges Flugzeug in Schußnähe des Zeppelins kommen konnte. Nach einstündiger Beschießung flog der Zeppelin westwärts. In der Bevölkerung brach eine Panik aus, als sie erkannte, daß die Abwehrbatterien vollständig ohnmächtig waren.

WTB. London, 31. Juli. Die Admiralität teilt mit: Eines unserer Flugzeuge verfolgte heute früh um 5 Uhr 15 Min. 30 Meilen von der Ostküste einen Zeppelin und griff ihn an. Der Pilot hatte bereits zwei Magazine seines Maschinengewehrs auf den Zeppelin abgefeuert u. war noch immer im Feuer begriffen, als er vorübergehend durch einen abgesprungenen Teil seines Maschinengewehrs, der ihn betäubte, außer Gefecht gesetzt wurde. Als der Pilot wieder zum Bewußtsein kam, war der Zeppelin nirgend mehr zu sehen. Der Pilot war deshalb gezwungen, nach seiner Station zurückzukehren.

WTB. Berlin, 1. Aug. Mehrere Marineluftschiffgeschwader haben in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August London und die östlichen Grafschaften Englands erfolgreich angegriffen und dabei Küstenerle, Abwehrbatterien, sowie militärisch wichtige Industrieanlagen ausgiebig mit sichtbarem Erfolge mit Bomben belegt. Alle Luftschiffe sind trotz heftiger Beschießung, die schon auf dem Annarsche durch Seestreitkräfte einsetzte, unbeschädigt zurückgekehrt.

Die „Appam“ ist England wiedergegeben.

S a a g, 31. Juli. Reuter meldet aus Newyork: Der Bundesgerichtshof hat beschlossen, daß die (von der „Appam“ im Januar erbeutete und nach Amerika gebrachte) „Appam“ den britischen Eigentümern zurückgegeben werden solle. Der Gerichtshof kam zu diesem Urteil auf Grund der Erwägung, daß ein zur Prise gemachtes Schiff nicht ohne Konfirmierung nach neutralen Gewässern gebracht werden dürfe. Die Art, in der die „Appam“ eingebracht worden sei, sei eine Verletzung der amerikanischen Neutralität. (!!) — Reuter meldet aus Washington: Man erwartet, daß infolge des Urteils des Obersten Gerichts die Brisenbesatzung des Dampfers Appam interniert werden wird. In Kreisen des Ministeriums des Meeresverlaudet, daß die Besatzung wahrscheinlich nach Norfolk gebracht werden wird, wo auch die Besatzung der Dampfer Prinz Eitel Friedrich und Kronprinz Wilhelm interniert ist.

Untergang eines holländischen Personendampfers.

WTB. Haag, 31. Juli. Ein vom Leuchtschiff Noordhinder eingetroffenes drahtloses Telegramm besagt, daß der Dampfer Königin Wilhelmina (1964 Brutto-Registertonnen) von der Dampf-Schiffahrtsgesellschaft Zeeland in der Nähe des Leuchtschiffes auf eine Mine gelaufen ist. Nach einer späteren Nachricht ragt nur noch das Achterschiff aus dem Wasser. Die Fahrgäste sind in Rettungsbooten nach dem Leuchtschiff Noordhinder gebracht worden. Der Schlepper Noode Jee, das Marinefahrzeug Beepend und zwei Torpedoboote sind zu Hilfe gerufen. Es wurden 7 Personen verwundet, außerdem sind drei Heizer ums Leben gekommen. Die Post ist gerettet.

Zu dem Unfall wird noch berichtet: Die Katastrophe ereignete sich ungefähr an derselben Stelle, wo vor einem halben Jahre die Tubantia unterging.

Rotterdam, 31. Juli. (Tel. N. N.) Der „Liverpooler Express“ meldet aus London, daß man den Anfang gemacht habe mit der Errichtung einer Liga von Briten, die das Ziel verfolgen, den deutschen Kaiser und seine Mitschuldigen vor Gericht zu laden, um sie für den Mord an Krupp und anderer Verbrechen gegen das Völkerrecht zu strafen. Der Plan ist, daß die Mitglieder des Bundes sich

verpflichten müssen, bei der Wahl jede Regierung zu stützen, welche sich weigern würde, in den Friedensvertrag als notwendige Forderung die Errichtung eines Gerichtshofes aufzunehmen, der die verantwortlichen Personen in Deutschland verhaften und, falls ihre Schuld nachgewiesen werden sollte, hängen lassen dürfte.

W.T.B. Haag, 31. Juli. Die Ausfuhr von Kammeln, Mohn- und Mohnsaatöl und festem oder geschlagenem Senf, ferner von Sauerkohl und allen Gemüsen in gelagerten oder getrocknetem Zustande oder auf andere Weise als Dauerware zubereitet, die in frischem Zustande nicht ausgeführt werden dürfen, wurde verboten.

Gefangenenaustausch zwischen Italienern und Arabern. Lugano, 31. Juli. (Tel. Nr. 31.) Eine Nachricht, daß General Ameglio 700 gefangene Italiener gegen die gleiche Zahl gefangener Araber ausgetauscht habe, wirft ein interessantes Schlaglicht auf die Lage in Libyen. Es geht daraus hervor, daß die Italiener die aufständischen Araber nicht mehr als Rebellen verfolgen können, sondern als Kriegsführende behandeln müssen. Erst jetzt veröffentlicht die italienische Presse Einzelheiten über den Arabenaustausch im vergangenen Sommer, aus denen sich ergibt, daß die jetzt ausgetauschten Italiener die Besatzung des Plazes Farhuna südöstlich von Tripolis bildeten, die sich am 18. Juni 1915 ergeben mußten, nachdem alle Entlassungsversuche während der mehrmonatigen Belagerung verlustreich gescheitert waren. Gegenwärtig sind noch 2000 Italiener in arabischer Gefangenschaft, die über das Innere Tripolitaniens zerstreut sind. Ihr Schicksal bereitet den Italienern einige Besorgnis. Ameglio setzt die Bemühungen fort, sie auszutauschen.

Ein rumänischer Kabinettswechsel?

Berlin, 1. Aug. Die Buletin der Dreptatea hält laut Informationen aus politischen Kreisen, den Rücktritt des Kabinetts Bratianu nicht für ausgeschlossen; es dürfte ein Kabinet Marghiloman, Majorescu, Carp folgen. Die neue Regierung werde die Neutralität Rumäniens erklären. Das rumänische Handelsministerium hat in Oesterreich-Ungarn und Deutschland 80 000 Tonnen Kohlen aufgekauft. Die Beförderung auf dem Donauwege hat bereits begonnen.

Wie die Wiener Allgemeine Zeitung aus Bukarest berichtet, wurde dort amtlich bekannt gegeben, daß die rumänische Grenze gegen Bulgarien hin auf einige Zeit gesperrt wird.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 2. August.

1. Städtische Kartoffeln. Die am Bahnhof seit gestern zum Verkauf kommenden Kartoffeln sind von vorzüglicher Qualität und werden an jede Haushaltung in jedem verlangten Quantum abgegeben. Wer also noch Bedarf hat, kann ihn jetzt günstig decken.

2. Hinweis. Am 1. August 1916 traten zwei neue Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen (Ch. II. 111/7. 16. RM.) sowie betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Rohhäuten (Ch. II. 700/7. 16. RM.) in Kraft. Gleichzeitig werden die früheren Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme von rohen Häuten und Fellen vom 10. November 1915 und betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen vom 1. Dezember 1915 aufgehoben. Wenn sich die neuen Beschlagnahmeanordnungen auch im

Besentlichen auf den bisher geltenden Bekanntmachungen aufbauen, so enthalten sie doch auch eine Reihe neuer Bestimmungen, die für die betroffenen Kreise von Wichtigkeit sind. So bezieht sich die neue Bekanntmachung nicht nur auf Großviehhäute und Kalbfelle, sondern auch auf Rohhäute (Ponphäute) und Fohlenfelle von einer bestimmten Länge an. Die Veräußerungserlaubnis des beschlagnahmten inländischen Gefalles ist fast ganz in der bisherigen Weise geregelt. Nur sind für die Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an die Gerberei noch weitere Bestimmungen getroffen worden, deren Einhaltung die Voraussetzung für die erlaubte Verfügung über das beschlagnahmte Gefälle bildet. Diese Bestimmungen beziehen sich besonders auf die Art der Schlachtung u. auf die Buchführung über das Gefälle. Ganz neu gegenüber dem bisherigen Zustande sind die eingehenden Vorschriften, die hinsichtlich der Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an die Gerbereien getroffen sind. Die den Gerbereien gegebene Erlaubnis, die Häute und Felle zu Leder zu verarbeiten und über die hergestellten Erzeugnisse zu verfügen, ist an die Einhaltung sehr eingehender Vorschriften bezüglich der Verarbeitung der Häute geknüpft. So wird den Gerbereien die Verarbeitung der Häute und Felle nur gestattet, wenn aus bestimmten Häuten bestimmte Lederarten hergestellt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Gefälle ist, wie bisher, nicht von der Meldepflicht und Lagerbuchführung. Die neue Bekanntmachung betreffend Höchstpreise weicht insofern von der bisherigen ab, als sie sich nicht nur auf Großviehhäute und Kalbfelle, sondern auch auf Rohhäute (Ponphäute) und Fohlenfelle erstreckt. Die Höchstpreise haben eine Herabsetzung erfahren. Außerdem sind abweichend von den bisherigen Bestimmungen zwei verschiedene Höchstpreise festgelegt worden. Der volle Höchstpreis wird von der Kriegsgeld-Altengeldgesellschaft nur für diejenigen Häute und Felle bezahlt werden, die innerhalb der in der Beschlagnahmebekanntmachung vorgeschriebenen Zeit veräußert worden sind. Für diejenigen Häute und Felle aber, die nicht innerhalb dieser Zeit veräußert oder nicht vorschriftsmäßig eingearbeitet und deshalb nach den Beschlagnahmebestimmungen meldepflichtig geworden sind, ist ein niedrigerer Höchstpreis festgelegt worden. Der Wortlaut der früheren Bekanntmachung ist in unserer gestrigen u. derjenige der letzteren in der heutigen Nummer zum Abdruck gebracht.

Niederlahnstein, den 2. August.

1. Militärisches. Der Abschied mit der gesetzlichen Pension wurde bewilligt dem Oberltn. Reifentath (Oberlahnstein) d. Landw.-Inf. 1. Aufg., unter Verleihung des Charakters als Hauptmann.

2. Generalsversammlung. Noch einmal sei an dieser Stelle auf die heute Abend um 8 1/2 Uhr im Lokale des Herrn Strobel stattfindende General-Versammlung des hiesigen Gewerbevereins aufmerksam gemacht und ein recht zahlreicher Besuch seitens der Mitglieder ist schon wegen der wichtigen Tagesordnung zu erwarten.

Braubach, den 2. August.

(S) Lebensgefahr. Wegen der allgemein sehr starken Zunahme an Forstentieren hat sich unsere Polizeiverwaltung genötigt gesehen, den Saufang im Distrikt Mittelholz in Ordnung zu bringen und zum Fang einzustellen. Das Betreten dieses Saufanges ist nicht ohne Lebensgefahr und deshalb ebenso wie der ganze Distrikt Mittelholz für jeden Verkehr gesperrt. Zu widerhandelnde haben Bestrafung auf Grund der Jagdordnung zu erwarten.

Bekanntmachungen.

Ein Fabrikartenverkäufer

für unsere Rheinfähre gesucht. Meldung bei Stadtbau-meister Zell
Oberlahnstein, den 1. August 1916.
Der Magistrat.

Eine Kinderzippelmähne

ist als Fundstück abgegeben worden.
Auskunft auf Zimmer 1 im Rathause.
Oberlahnstein, den 1. August 1916.
Die Polizeiverwaltung.

Die Kräfte für 1916

denjenigen Personen hiesiger Gemeinde die zum Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom Dienstag den 1. August ab bis zum 7. August ds. Js. einschl. auf dem Rathause — Zimmer 10/11 — während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen.
Niederlahnstein, den 29. Juli 1916.
Der Bürgermeister: Ady.

Der Bewohner der Niederlahnsteins zur Kenntnis, daß die Gegenstände aus Kupfer, Messing, Nickel pp., die der Ablieferung unterliegen und nicht besonders befreit sind, nunmehr abgeliefert werden müssen und zwar am **Mittwoch, den 2. und Donnerstag, den 3. August 1916, vormittags von 9—12 Uhr** im Spritzenhause in der Langgasse hier.
Niederlahnstein, den 31. Juli 1916.
Der Bürgermeister.

Die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern

sowie des Wassergeldes für das 2. Vierteljahr 1916 erfolgt bis zum 16. August.

Es sind die erhöhten Zuschläge bei Staats-Einkommen- und Ergänzungsteuern für das 1. und 2. Vierteljahr während dieser Zeit mitzuentrichten, wobei auch die Vervollständigung der Steuerzettel erfolgt.

Und zwar betragen die erhöhten Zuschläge

pro Jahr				pro Jahr			
bei der Staats-Einkommensteuer				bei der Ergänzungsteuer			
Satz	44 M.	1.20 M.		Satz	3.20 M.	0.80 M.	
"	52	1.40	"	"	4.20	1.00	"
"	60	1.30	"	"	5.20	1.40	"
"	70	1.40	"	"	6.40	1.60	"
"	80	1.60	"	"	7.40	1.80	"
"	92	5.40	"	"	8.40	2.20	"
"	104	6.20	"	"	9.40	2.40	"
"	118	7.00	"	"	10.60	2.60	"
"	132	13.20	"	"	11.60	3.00	"
"	146	14.60	"	"	12.60	3.20	"
"	160	16.00	"	"	14.80	3.80	"
"	176	26.40	"	"	16.80	4.20	"
"	192	28.80	"	"	19.00	4.80	"
"	212	31.80	"	"	21.00	5.20	"
"	232	46.40	"	"	23.20	5.80	"
"	252	50.40	"	"	25.20	6.40	"
"	276	55.20	"	"	27.40	6.80	"
"	300	75.00	"	"	29.40	7.40	"
"	330	66.00	"	"	31.60	8.00	"
"	360	72.00	"	"	36.80	9.20	"
"	390	97.60	"	"	42.00	10.60	"
"	420	105.00	"	"	47.40	11.80	"

Niederlahnstein, den 31. Juli 1916.

Die Stadtkasse.

Schmerz erfüllt mich bei Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, daß mein innigstgeliebter teurer Gatte, unser guter, treusorgender Vater, Sohn, Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel, Herr

Johann Geil,

Königl. Lokomotivführer,
Mitglied der Martins-Bruderschaft,
Ehegatte von Margarethe geb. Klippel,

gestern Mittag 12 Uhr nach kurzem schweren mit christlicher Geduld ertragenem Leiden, wohl vorbereitet durch den Empfang der hl. Sterbesakramente der röm.-kath. Kirche, im Alter von 46 Jahren, sanft dem Herrn entschlafen ist.

Um stille Teilnahme bitten

Frau Marg. Geil, geb. Klippel,
Mutter Christine Geil,
Johannes Geil,
Paul Geil,
Florentine Geil,
Familie Jak. Klippel
und Angehörige.

Oberlahnstein, Duisburg, Siegburg, Frankfurt, Aachen und Serbien,
den 1. August 1916.

Die Beerdigung findet **Donnerstag nachmittags 4 1/2 Uhr** vom Sterbehause Welfstraße 67 aus statt; die Exequien werden **Freitag, morgens 9 1/2 Uhr** abgehalten.

Sollte jemand aus Versehen keine Anzeige erhalten haben, so wolle man dies als solche betrachten.



Männer-Gesang-Verein „Frohne“.

Von dem Ableben unseres inactiven Mitgliedes

Kgl. Lok.-Führer Johann Geil

wenden die Mitglieder getreu in Kenntnis gesetzt und bitten wir an der Beerdigung recht zahlreich teilzunehmen zu wollen.

Der Verein versammelt sich am 4. Uhr bei Mitglied Franz Dornhagen „Zum Reck“.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.
Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich hiermit:
Die Verordnung der Kommandantur vom 24. 2. 1916 Abt. II Nr. 2853 betr. Milchlieferung an Volksteien wird aufgehoben.
Eobenz, den 29. Juli 1916.
Der Kommandant der Festung Eobenz-Münsterstein.
gez. v. Lu d w a l d, General-Lieutnant.

Tüchtiger Heizer und Maschinist

für eine 200 P. S. Lokomotive zum sofortigen Eintritt für dauernde Beschäftigung gesucht
Drahtwerke Niederlahnstein.



Turnverein Oberlahnstein. E. V.

Montags und Freitags Turnstunde.

Hieran kann jeder junge Mann vom 14. Jahr ab teilnehmen, ohne Unterschied, ob er dem Verein angehört oder nicht.

Jeden **Mittwoch Abend** im Turnheim „Deutsches Haus“

Vereinsabend

zur Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Jeder Turnfreund ist willkommen.

Ich erkläre hiermit, daß ich mit meinen Angehörigen der Stadtverwaltung Niederlahnstein nicht den Vorwurf habe machen wollen, daß dieselbe bei der Verteilung der Lebensmittel einzelne Bürger bevorzugt und daß ich keine Unterlagen habe, eine derartige Behauptung aufzustellen.
Georg Frisch.

Ein Stundennädchen gesucht.

Ein **Wohnhaus** mit Garten zu verkaufen. Von wem sagt die Geschäftsst. 1. Bl.

Wohnung, Zimmer, zu vermieten. Bachstraße 20.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A.)
betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen
und Rohhäuten.

Vom 31. Juli 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 6. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) in d. Fassung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	8 „
trocken	4 „

ferner die Rohhäute, Bonghäute und Fohlenfelle von 100 cm und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, soweit sie nicht als Häute oder Felle aus dem neutralen Auslande eingeführt oder Eigentum der Kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. Ch. H. 111/7. 16. R. R. A. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. H. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktien-gesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Großviehhäuten und Kalbfellen ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Rohhäuten, Bonghäuten und Fohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktien-gesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktien-gesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ch. H. 111/7. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Veräußerungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Veräußerungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Be-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbotet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beisteht, schädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorstehenden Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in dem Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Betrugsbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe öffentlich bekanntgemacht werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen erfolgt; der Verurteilte ist verpflichtet, die Kosten der Bekanntmachung auf Verlangen der öffentlichen Anwaltschaft zu zahlen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entgeltlichen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, Gegenstände beisteht, schädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise der Veräußerung, oder Erwerbsgelegenheit über ihn verschafft;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

kenntmachung Ch. H. Nr. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktien-gesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf nicht 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grünge- wicht Mark	Klasse II für 1 kg Grünge- wicht Mark	Klasse III für 1 kg Grünge- wicht Mark
Bullen, Ochsen, Kühen, Rindern und Fressern mindestens 10, höchstens 15 kg	1,00	1,75	1,00
Bullen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,40	1,40	1,00
" " 25 " 35 kg	1,40	1,40	1,00
Ochsen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,75	1,75	1,00
" " 25 " 35 kg	1,75	1,75	1,00
Kühen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,75	1,75	1,00
" " 25 " 35 kg	1,75	1,75	1,00
Rindern: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	2,00	1,75	1,00
" " 25 " 35 kg	1,75	1,75	1,00
Kalbbern:	2,50	2,50	2,00

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Rohhäute (Bonghäute)	bis 179	14,00
Rohhäute	180 " 199	18,00
	200 " 219	24,00
	220 " 249	30,00
	250 und mehr	36,00
Fohlenfelle	100 bis 149	5,00
	150 und mehr	9,00

§ 4.

Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kalbfelle.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Rheins, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elßah-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rohhäute, Bonghäute und Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) ohne Schweifhaar, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, ohne Klauen abgeschlachtet sein.

Rohhäute, Bonghäute und Fohlenfelle müssen möglichst fleischfrei, langknauf, (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;

b) das Gefälle muß richtig gefalzen sein;

c) bei Großviehhäuten und Kalbfellen muß das durch Biegen ermittelte Gewicht, bei Rohhäuten die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschrittmäßig gemessene Länge in unverschieblicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Zintenschrift) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Großviehhäuten und Kalbfellen:
a) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um

5 Pf. für das Kilogramm;
für leichte Beschädigung (Fehler *) im Abfall sowie für Häute und Felle geschädigter Tiere um insgesamt 1,00 Mk. für die Haut von mehr als 25 kg.

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Hautfelle.

insgesamt 0,75 Mk. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um insgesamt 2,00 Mk. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,
insgesamt 1,00 Mk. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
für leichte und schwere Beschädigung zusammen um insgesamt 3,00 Mk. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,
insgesamt 1,75 Mk. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
für Engerlinge (bis 8 offene) um insgesamt 3,00 Mk. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,
insgesamt 1,00 Mk. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Wargen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen) um 25 Pf. für das Kilogramm Grängewicht;
für Abbecker- und Fallhäute 20 Pf. für das Kilogramm Grängewicht;

b) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	Bei Häuten über 25 kg für je 1 kg Pf.	Bei Häuten von mehr als 15 bis höch- stens 25 kg für je 1 kg Pf.	Bei Häuten von höchstens 15 kg für je 1 kg Pf.
mit Maul	4	2	1
mit Knochen (Schale) ohne oder mit Horn	6	3	2
mit Klauen	4	2	1
mit Schweifhaar	4	2	1

2. Bei Rohhäuten und Bonghäuten:

a) für Häute mit ausgeschlachtetem oder gerichtetem Kopf, oder falsch aufgeschlachten Klauen oder Flemmen, oder kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Fuß abgeschnitten) oder herausgeschittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder starkem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil

1,00 Mk. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
2,00 Mk. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

b) für Häute ohne Kopf oder von geschädigten Tieren für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil, oder mit zwei der unter a aufgeführten Mängelarten:

2,00 Mk. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
4,00 Mk. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

c) für Schußhäute (stark geschleifte, stark verschnittene, grindige, matte Häute): ein Drittel des Grundpreises.

3. Bei Fohlenfellen:

a) für leichte Beschädigung *) um insgesamt 0,50 Mk. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge,
insgesamt 0,75 Mk. für das Fell von 150 cm und mehr;

b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenschäden) um insgesamt 1,00 Mk. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge,
insgesamt 1,00 Mk. für das Fell von 150 cm und mehr;

c) für Schußfelle, stark verschnittene oder matte Felle die Hälfte des Grundpreises.

Für Großviehhäute ohne Kopf ist der Höchstpreis um 5 v. H. höher, als er sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffers oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Veräußerungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. H. 700/10. 15. R. R. A. vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Hautfelle Frankfurt (Main), den 1. August 1916.

Stellvertretender Generalkommandant, 18. Kommandeur, Coblenz, den 1. August 1916.

Kommandant der Festung Coblenz-Königsfort.